

POSITIONSPAPIER

Regulierung für die Integration von Wasserstoff in die Gasverteilnetze

Berlin, 20.04.2021

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 275.000 Beschäftigten wurden 2018 Umsatzerlöse von rund 119 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 12 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 90 Prozent, Wärme 74 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitbandausbau. 190 Unternehmen investieren pro Jahr über 450 Mio. EUR. Sie steigern jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent. Beim Breitbandausbau setzen 93 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Inhalt

Zusammenfassung.....	3
Einleitung.....	4
1. Ausgangslage	5
2. Umstellung der Verteilnetze auf Wasserstoff	6
3. Effizienter Transformationspfad zum Wasserstoffnetz	8
4. Erforderlicher Regulierungsrahmen für Wasserstoff	9
Exkurs: Finanzierung der Infrastruktur-Ertüchtigung.....	10

Zusammenfassung

- Den von der Politik geforderten Umbau des Energiesektors kann es nur unter Nutzung der Stärken der bestehenden Gasinfrastruktur geben.
- Der Wasserstoff muss auch im Wärmemarkt perspektivisch eine zentrale Rolle einnehmen.
- Die vorhandene Gasinfrastruktur leistet einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und deckt sehr große Teile Deutschlands in der Fläche bereits heute gut ab. Eine höhere Beimischung von Wasserstoff und perspektivisch der Ersatz von herkömmlichem Erdgas sind unter adäquaten Rahmenbedingungen möglich.
- Eine effiziente und kostengünstige Transformation der Gasnetzinfrastruktur zu Wasserstoffnetzen ist nur unter einem gemeinsamen Regulierungsrahmen möglich.
- Sowohl in der Übergangsphase als auch in einem zukünftigen Regulierungsregime lassen sich durch einen **gemeinsamen regulatorischen Rahmen** für Gas- und Wasserstoffnetze Synergieeffekte realisieren und Doppelstrukturen vermeiden. Nur auf diese Weise ist eine Transformation zu geringen volkswirtschaftlichen Kosten erfüllbar.

Einleitung

Die deutschen (Gas-)Verteilnetzbetreiber (VNB) unterstützen die Vorgaben der Energiewende und wollen diese effizient erfüllen. Nach Auffassung des VKU kann die Energiewende nur dann gelingen, wenn die heute überschüssigen Mengen aus Erneuerbaren Energien nutzbar gemacht werden und die Erneuerbaren Energien systemübergreifend wirken können. Dies soll nach dem Willen der Bundesregierung vor allen Dingen durch Umwandlung des Überschussstroms in gasförmige Energieträger erfolgen, wobei insbesondere Wasserstoff im Fokus steht. Ein wesentliches Erfordernis dieser Strategie ist die Verfügbarkeit einer Infrastruktur mit Speichern, die die Mengen an Wasserstoff zuverlässig und effizient transportieren, verteilen und saisonal speichern kann. Die effiziente Verwendung der bereits heute nahezu flächendeckend vorhandenen Gasverteilnetze ist dabei der Schlüssel für die kostengünstige Ausgestaltung der Energiewende und Erreichung der politischen Klimaschutzziele.

Die Schlüssel für den Erfolg sind im Wesentlichen die folgenden Faktoren:

- **Kompatibilität des Gasnetzes mit erneuerbaren Energien:** Die bestehende Gasinfrastruktur bietet schon heute beste Voraussetzungen, um Wasserstoff, synthetisches Erdgas und Biomethan über ein äußerst leistungsfähiges, sicheres und effizientes Transport- und Verteilungssystem zu leiten. Versorgungssicherheit und Versorgungszuverlässigkeit bleiben somit auch zukünftig erhalten.
- **Verteilnetze sind bereit für mehr Wasserstoffbeimischungen und können für reinen Wasserstoff fit gemacht werden:** Der Umbau der Gasverteilnetze muss zielgerichtet mit notwendigen politischen Impulsen getragen und verfolgt werden, um die klassischen Anwendungsbereiche zuverlässig mit zunehmend **grünen Gasen** zu versorgen. Die Netzbetreiber unterstützen diesen Weg schon heute u. a. durch Ausgestaltung und stetige Weiterentwicklung der technischen Regelsetzungen und im Rahmen von Pilotprojekten. Eine höhere Beimischung von bis zu 20 % Wasserstoff im Gasverteilnetz kann zeitnah erfolgen. Eine sukzessive Umstellung auf reine Wasserstoffnetze kann in ca. 10 Jahren beginnen.
- **Finanzierung der Infrastruktur-Ertüchtigung:** Gasnetze sind in Deutschland fast flächendeckend vorhanden. Die Beträge zur notwendigen Ertüchtigung der Gasnetze für den Wasserstofftransport sind im Vergleich zu den denkbaren Alternativen am vorteilhaftesten. Die Kosten für die Ertüchtigung der Infrastruktur sollten alle nutzenden Kunden tragen und nicht nur die reinen Wasserstoffkunden, um extrem hohe Netzkosten vor allem zu Beginn zu vermeiden. Dabei profitieren alle Kundengruppen: Die ersten reinen Wasserstoffkunden zu Beginn, weil die Netzentgelte nicht prohibitiv hoch sind; mittel- bis langfristig wird auf diese Weise ein Übergang auch für die übrigen Erdgaskunden ermöglicht. Zudem ist davon auszugehen, dass ohne Wasserstoff im Gasverteilernetz die Gasnetzentgelte bei rückläufigen Absatzmengen mittelfristig steigen. Und selbst auf die Stromkunden sind positive Auswirkungen zu erwarten, da der erhebliche und kostspielige massive Stromnetzausbau für die möglichen alternativen Szenarien nicht im vollen Umfang umgesetzt werden muss.

- **Gasnetze in Deutschland bieten eine hervorragende und zuverlässige Versorgungsabdeckung.** Damit kann der Wasserstofftransport zum Endkunden sehr zeitnah zu markt-fähigen Netzentgelten gewährleistet und ein Hochlauf der Wasserstoffnutzung unter-stützt werden. Die anfängliche Beimischung von Wasserstoff in den Gasverteilnetzen legt den Grundstein, um einen Hochlauf mit Skaleneffekten zu erreichen.
- **Investitionsanreize und Planungssicherheit für VNB:** Netzbetreiber müssen Investitions-anreize und langfristige Planungssicherheit haben, um Stranded Investments in Wasser-stoffnetze bzw. in die Herstellung der H₂-Readiness sowie der technischen Transforma-tion bestehender Netze zu vermeiden.
- **Das finanziell und volkswirtschaftlich verheerendste Szenario** würde dabei eine nicht erfolgte Umstellung der Netze auf Wasserstoff aufgrund falscher **politischer Weichen-stellung beim Regulierungsrahmen** darstellen. Neben dem Verfall noch nicht abge-schriebener Investitionen vor allem im Gasnetz wären negative Auswirkungen auf den Betrieb der bestehenden Gas- und Wasserstoffnetze zu erwarten, die aus der fehlenden Investitionssicherheit in die Netze resultieren. Aufgrund unzureichender Anreize im Übergang würden die klimapolitischen Ziele in Deutschland entweder gar nicht oder zu wesentlich höheren volkswirtschaftlichen Kosten realisiert.

1. Ausgangslage

Das Bundeskabinett hat am 10.02.2021 eine Novelle des EnWG verabschiedet, die wesent-liche neue Vorgaben für die Regulierung von Wasserstoffnetzen enthält. Nach § 3 Nr. 10 b des EnWG sind Betreiber von Wasserstoffnetzen natürliche oder juristische Personen, die den Transport oder die Verteilung von Wasserstoff vornehmen. Damit ist klargestellt, dass der neue Regulierungsrahmen auch Verteilnetzbetreibern offensteht.

Der neue Rahmen ist in Abschnitt 3b in den §§ 28j – 28p des EnWG genauer beschrieben. Dort ist klargestellt, dass für die Betreiber von Wasserstoffnetzen – seien es Transport- oder Verteilnetze – ein eigener Regulierungsrahmen vorgesehen ist, der separat neben dem Re-gulierungsrahmen für Gasnetze steht.

Betreiber von Wasserstoffnetzen müssen – wenn sie mit einer Wasserstoffnetzinfrastruktur der Regulierung von Wasserstoffnetzen unterliegen wollen – gegenüber der Bundesnetza-gentur eine schriftliche und unwiderrufliche Erklärung nach § 28j (3) des EnWG abgeben. Daraufhin führt die Bundesnetzagentur eine Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit der Wasser-stoffnetzinfrastruktur nach § 28p durch. Nach einem positiven Prüfungsergebnis erlangt die Erklärung des Wasserstoffnetzbetreibers seine Gültigkeit. Diese gilt für den gesamthaften Betreiber von Wasserstoffnetzen d. h. für alle Wasserstoffnetze des erklärenden Betreibers. Ab diesem Zeitpunkt unterliegt die entsprechende Wasserstoffnetzinfrastruktur dauerhaft der Regulierung. Die Betreiber der Infrastruktur müssen Dritten auf der Basis eines verhan-delten Netzzugangs Anschluss und Zugang zum Netz gewährleisten (§ 28n EnWG). Für die Entgelte für den Netzzugang sind die Grundsätze zur Entgeltbildung nach § 21 EnWG maß-geblich. Demnach sollen diese angemessen, diskriminierungsfrei sowie transparent sein und

dürfen nicht ungünstiger sein, als sie von den Netzbetreibern in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens in Rechnung gestellt werden. Die Entgelte sind kostenorientiert zu kalkulieren. Die BNetzA kann ein Vergleichsverfahren durchführen. Die BNetzA prüft die Kosten im Rahmen der anfänglichen Bedarfsgerechtigkeitsprüfung (§28p EnWG) und kann weitere Festlegungen zu Kalkulationsmethoden und zu den zu erhebenden Daten erlassen (§28o EnWG). Zur Gewährleistung der erforderlichen Transparenz und zur diskriminierungsfreien Ausgestaltung des Betriebes der Wasserstoffnetze müssen Betreiber müssen ein buchhalterisches, informatorisches und organisatorisches Unbundling gegenüber der Wasserstoffherzeugung, der Wasserstoffspeicherung und dem Wasserstoffvertrieb sicherstellen (§§ 28k und 28m EnWG). Dazu gehört insbesondere die Erstellung, Testierung und Veröffentlichung eines Jahresabschlusses samt Lagebericht und – sofern der Wasserstoffnetzbetreiber weiteren Tätigkeiten nachgeht – die Führung getrennter Konten sowie die Erstellung eines entsprechenden Tätigkeitsabschlusses. Zuletzt müssen die Betreiber regulierter Wasserstoffnetze der BNetzA erstmals zum 01.04.2022 einen Bericht zum Ausbaustand des Wasserstoffnetzes und der Netzplanung für 2035 vorlegen (§ 28q EnWG).

In der deutschen Wasserstoffstrategie steht die Versorgung der Industrie und des Schwerkverkehrs mit Wasserstoff im Vordergrund. An die deutschen Gasverteilnetze sind 1,6 Mio. industrielle und gewerbliche Abnahmestellen mit einer Abnahme von ca. 479 Milliarden kWh jährlich angeschlossen, sodass allein die Umstellung dieser Anschlussnutzer erhebliches Potenzial zur Umsetzung der Wasserstoffstrategie darstellt. Deshalb wird in den folgenden Abschnitten geprüft, welche Chancen und Risiken der aktuell geplante Regulierungsrahmen für die Umstellung der Gasverteilnetze bietet (Kapitel 2 und 3) und welche Schlussfolgerungen aus der Sicht der Gasverteilnetzbetreiber zu ziehen sind (Kapitel 4).

2. Umstellung der Verteilnetze auf Wasserstoff

Der geplante Regulierungsrahmen enthält für den Gasverteilnetzbetreiber ausschließlich die Möglichkeit, Teile seines Netzes oder sein ganzes Netz komplett auf Wasserstoff umzustellen. Die auf reinen Wasserstoff umgestellten Netzteile müssten dann einer anderen Regulierung unterworfen werden als die verbleibenden Teile des Gasnetzes. Diese zentrale Weichenstellung ist unangemessen. Eine derartige Vorgabe wird sowohl in der Übergangsphase als auch im zukünftigen Modell zu erheblichen Synergieverlusten und Doppelstrukturen führen. Daraus werden erhebliche volkswirtschaftliche Mehrkosten entstehen, die grundsätzlich vermeidbar sind.

Gemäß des in der Novelle skizzierten Modells müssten die heute effizienten Planungs- und Betriebsprozesse im eng vermaschten Gasverteilnetz aufgespalten und entflochten werden. Für jedes Teilnetz ist separat zu bewerten, ob und wenn ja, wann es umgestellt werden soll. So würde es über Jahre hinweg zu einem sukzessiven Übergang von Leitungen oder Netzteilen von der Gas-Regulierung in die Wasserstoff-Regulierung kommen und den damit verbundenen zu klärenden Fragen.

Der vom Kabinett vorgeschlagene Regulierungsrahmen würde sich deutlich von dem heute gültigen für die Gasverteilnetze unterscheiden. Der Gasverteilnetzbetreiber müsste deshalb

viele Verwaltungsprozesse zum Netzanschluss und -zugang wie z.B. Netzanschlussvertrieb, Netzwirtschaft inkl. Vertragsmanagement, Netzzugang, Lieferantenwechsel, Bilanzierung, Abrechnung, Entgeltkalkulation und Regulierungsmanagement doppelt aufbauen. Zusätzlich bringt der Regulierungsrahmen gegenüber der bisherigen Regulierung für Gasverteilnetze mit der Bedarfsgerechtigkeitsprüfung in § 28p EnWG und dem Netzplanungsbericht nach § 28q EnWG neue Instrumente mit sich, die für das Massengeschäft in der Gasverteilung ungeeignet sind und die deutlich über die entsprechenden Planungsinstrumente für die Stromverteilung in demselben Gesetzentwurf (§§14df. EnWG) hinausgehen. Mögliche Skaleneffekte bei den Netzbetreibern würden auf diese Art und Weise systematisch verhindert.

Die Mehrkosten aus dem Synergieverlust, den Doppelstrukturen und den neuen Aufgaben verteilen sich in der Anfangsphase der Umstellung im Wasserstoffverteilnetz auf eine sehr kleine Kundengruppe. Es ist deshalb zu vermuten, dass die Kosten einer Umstellung des Kunden prohibitiv entgegenstehen, da sich der betroffene Anschlussnutzer aufgrund der hohen Kosten für andere Energieträger entscheiden wird. Wie die angekündigte Förderung durch die Bundesregierung dem entgegenwirken kann und wird, ist noch völlig offen.

Schließlich ist auch noch nicht geklärt, wie bei einer Komplettumstellung auf Wasserstoffnetze das Potenzial an Biogas für die Energiewende genutzt wird. Bis zum Jahr 2050 können in Deutschland rund 300 Mrd. kWh Biomethan erzeugt werden¹, die vermutlich zu einem relevanten Teil in die Gasverteilnetze eingespeist und über diese an die Anschlussnutzer weitergeleitet werden. Mit einer Komplettumstellung der Gasverteilnetze auf Wasserstoff wäre dieses Potenzial für die Energiewende voraussichtlich verloren.

Durch die höhere Beimischung von Wasserstoff wird für die überwiegende Anzahl von Kunden im Gebäudestand die Möglichkeit geschaffen, einen Beitrag zur Dekarbonisierung ihres Wärmebedarfs zu leisten, ohne technisch aufwändige Umstellungsprozesse – vergleichbar der aktuellen L-H-Gasumstellung – auszulösen. Nach Einschätzung der Experten ist bei den oben genannten Beimischungsquoten keine aufwändige Anpassung der Haustechnik notwendig.

Der häusliche Wärmemarkt ist allein schon aufgrund seiner Größe einer der Schlüssel der Energiewende. Die Dekarbonisierung der Gasverteilnetze muss von jetzt an zielgerichtet verfolgt werden, um die klassischen Gasanwendungsbereiche zuverlässig mit zunehmend erneuerbaren Gasen zu versorgen. Wasserstoff, Biomethan und SNG werden einen wichtigen Beitrag zur Wärmewende leisten. Ein wesentlicher Vorteil ist die grundsätzliche Eignung und wirtschaftliche Anpassungsfähigkeit der Netze für die klimaneutralen Gase und die damit verbundene Schnelligkeit und Reaktionsfähigkeit des Verteilnetzes. Daher muss der Wasserstoff auch für den Wärmemarkt eine zentrale Rolle einnehmen.

¹ Wasserstoff. DVGW, in: Energie & Management. 11.02.2021.

3. Effizienter Transformationspfad zum Wasserstoffnetz

Eine Gruppe repräsentativer Gasverteilnetzbetreiber hat in dem Projekt H2vorOrt untersucht, wie ein effizienter Transformationspfad zu einem Wasserstoffverteilnetz ausgestaltet werden kann. Als wichtiges Ergebnis ist festzuhalten, dass am Anfang eines effizienten Transformationspfads kontinuierlich erhöhte Beimischungsquoten für Wasserstoff stehen. Über die derzeit im Regelwerk festgeschriebenen 10 %² Beimischung hinaus ist eine Beimischung von 20 % nach den bisherigen Untersuchungen schon jetzt technisch möglich. Höhere Beimischungsquoten werden derzeit erprobt.

Die Mehrkosten für eine höhere Beimischung oder eine Methanisierung des Wasserstoffbezugs vom vorgelagerten Netzbetreiber werden zwangsläufig entstehen, liegen aber deutlich unter den Kosten für die komplette Umstellung von Teilnetzen sowie unter den Kosten für den Aufbau einer neuen Wasserstoffinfrastruktur. Sie sind im aktuellen Regulierungsrahmen aber trotzdem signifikant.

Es ist noch nicht zu erkennen, wie im derzeitigen Regulierungsrahmen mit diesen Kosten umgegangen wird. In der aktuellen Kostenmeldung für die Bestimmung des Ausgangsniveaus für die vierte Regulierungsperiode sind die Verteilnetzbetreiber aufgefordert, die für Wasserstoff anfallenden Kosten in ihrem Verteilnetz als „Korrekturposten für die Berücksichtigung in anderen regulatorischen Verfahren“ separat zu erfassen. Was mit diesem Korrekturposten in der Kostenprüfung passiert, ist für die Verteilnetzbetreiber nicht transparent. Wenn der Verteilnetzbetreiber die Kosten für eine höhere Beimischung meldet und sie aus dem Ausgangsniveau herausgenommen werden, hat er keine Chance, diese Kosten zu erwirtschaften. Da es sich um Kosten für Beimischung handelt, kann er sie im geplanten Regulierungsrahmen für Wasserstoffnetze nach §§ 28jff. nicht ansetzen.

Wenn die Kosten für die Realisierung höherer Beimischungsquoten im Ausgangsniveau der Gasverteilnetzbetreiber anerkannt werden, bleibt zu konstatieren, dass es dann zu erheblichen Verwerfungen im Effizienzvergleich kommen kann. Es ist zu bezweifeln, dass die entsprechenden Strukturparameter für Kosten ermittelbar sind, die anfallen, um in Zukunft höhere Beimischungsquoten zu ermöglichen. Das würde dazu führen, dass der Verteilnetzbetreiber, der sein Netz aufrüstet, um über höhere Beimischungsquoten einen effizienten Transformationspfad zu einem Wasserstoffnetz vorzubereiten, im Effizienzvergleich einen Nachteil gegenüber demjenigen Verteilnetzbetreiber hat, der diese Umrüstkosten nicht hat und sein Netz nicht auf höhere Beimischquoten auslegt. Inwieweit sich dieser Nachteil später ggf. umkehrt, kann nicht abgeschätzt werden.

² 10 % gelten dort, wo es keine Einschränkungen durch spezifische Anwendungen gibt (s. Stellungnahme des DVGW zum EnWG v. 27.01.2021, S. 9).

4. Erforderlicher Regulierungsrahmen für Wasserstoff

Es sollte möglichst frühzeitig ein klares Zielbild festgelegt werden, das sowohl den Gasverteilnetzbetreibern, den am Verteilnetz angeschlossenen Kunden sowie den Herstellern insbesondere für Anwendungsgeräte eine klare Perspektive bietet und mit den Transportnetzbetreibern abgestimmt ist. Nur dann werden bei den jeweiligen Unternehmen auch die notwendigen Investitionen erfolgen.

Dieses klare Zielbild für Verteilnetzbetreiber ist im aktuellen Regulierungsrahmen nicht enthalten. Er stellt für Verteilnetze ein Hemmnis für die Umstellung auf Wasserstoff und die Tötigung entsprechender Investitionen dar. Sollte es zwei verschiedene Regulierungssysteme für Wasserstoffnetze und Gasverteilnetze geben, werden unnötigerweise hohe Doppelkosten entstehen, die prohibitiv auf die Transformation der Gasverteilnetze zu Wasserstoffnetzen wirken. Synergien gehen verloren. Zudem wird ein hoher bürokratischer Aufwand erzeugt, der die gewünschten politischen Ergebnisse verzögert und bereits erreichte Zwischenziele infrage stellt. Das BMWi hat überdies selbst in der Begründung zu § 28p EnWG festgestellt, dass der vorgeschlagene Regulierungsrahmen nur eine Übergangslösung ist, bis die EU einen europäischen Regulierungsrahmen vorgibt. Weder die geplante Dauer der Übergangslösung noch das Zielbild sind bekannt.

Nach Einschätzung der Gasverteilnetzbetreiber ist es erforderlich, möglichst frühzeitig ein klares Zielbild für den Regulierungsrahmen zu haben. Um die Synergien in den Verteilnetzen weiter realisieren zu können und Doppelkosten zu vermeiden, halten die Gasverteilnetzbetreiber einen einheitlichen Regulierungsrahmen für die Wasserstoff- und die Gasverteilung für sinnvoll. Die meisten bisherigen Elemente der Gasnetzregulierung aus GasNEV, GasNZV und ARegV können auch auf die Wasserstoffverteilnetze Anwendung finden.

Aber auch bei einem einheitlichen Regulierungsrahmen für die Verteilnetze sind Anpassungsmaßnahmen erforderlich. Es ist zu erwarten, dass die Kosten für den Transformationsprozess zum Wasserstoffverteilnetz bei den Verteilnetzbetreibern zu unterschiedlichen Zeitpunkten anfallen. Das wird zwangsläufig Unsicherheiten bezüglich der regulatorischen Behandlung der Kosten und zu Verwerfungen im Effizienzvergleich führen. Zugleich muss grundsätzlich Transparenz für die Kosten der Umstellung auf Wasserstoffnetze bestehen, um u.a. mögliche Bedenken auszuräumen, dass die Anschlussnutzer am Verteilnetz für die Transformation von Wasserstofftransportnetzen aufkommen müssen.

Der bestehende Regulierungsrahmen bietet Instrumente, um die Kosten für den anstehenden Transformationsprozess der Gasnetze zu Wasserstoffnetzen abzubilden:

- Die sogenannten dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten sind ein Instrument, über das der Netzbetreiber die Umstellungskosten erwirtschaften kann. Durch die Prüfung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten üben die Regulierungsbehörden eine Aufsicht und den entsprechenden Druck auf diese Kostenposition aus.
- Ein anderes Beispiel für die transparente Abbildung der Kosten eines umfangreichen Transformationsprozesses, der mit dem EU-Beihilferecht vereinbar ist, liegt mit der Marktraumumstellungsumlage vor. Ähnlich können die Kosten für die Beimischung

und Umstellung über eine Wasserstoffumlage erfasst werden. Die Vergleichsverfahren, die der aktuelle Gesetzentwurf des EnWG für die Wasserstoffnetze in § 28o EnWG mit seinem Verweis auf § 21 EnWG zur Gewährleistung der Effizienz vorsieht, lassen sich auch für eine Wasserstoffumlage nutzen.

- Weiterhin denkbar wäre es, die in der vorliegenden EnWG-Novelle enthaltene geplante Förderung der Wasserstoffnetze, die für die Regulierung votieren, auch den Gasverteilnetzbetreibern für die Umstellung der Gasnetze auf Wasserstoff zur Verfügung zu stellen. Die Bewilligung der Fördermittel kann an Bedingungen, wie beispielsweise transparente Umstellpläne, geknüpft werden. Vergleichbar zu bereits bekannten Investitionszuschüssen würden diese Fördermittel netzkostendämpfend wirken und kämen letztendlich den Kunden zu Gute.

Exkurs: Finanzierung der Infrastruktur-Ertüchtigung

Derzeit sind die absoluten Kosten für die Transformation der Wasserstoffinfrastruktur noch nicht belastbar zu beziffern. Die Kosten für die Transformation der Erdgasnetze hin zu Wasserstoffnetzen sind jedoch deutlich geringer als der Aufbau einer weiteren parallelen Wasserstoff-Infrastruktur oder alternativ den massiven Ausbau des Stromnetzes.

Folgende Publikationen in Bezug auf die Verteilnetze können hierzu genannt werden:

- a) Einer Studie des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) zufolge³ könnten die Power-to-Gas-Anlagen im Jahr 2030 eine Gesamtleistung von rund 40 Gigawatt erreichen und 0,64 Mrd. Euro an stromseitigen Ausbaukosten der Verteilnetze einsparen. Die Einspeisung von synthetischem Methan (SNG) könnte knapp 1,28 Mrd. Euro jährlich erwirtschaften. Die direkte Einspeisung von Wasserstoff würde jährliche Erlöse von 0,116 Mrd. Euro generieren und die Netzausbaukosten um über 0,43 Mrd. Euro reduzieren.
- b) Die Kanzlei Becker Büttner Held hat ein Gutachten⁴ erstellt, in dem in einer überschlägigen Rechnung ermittelt wird, dass ohne eine Erhöhung der Netzentgelte bis 2050 kumuliert bis zu 16 Mrd. Euro in die Umwidmung und den Ausbau der Gasverteilnetze zum Wasserstofftransport investiert werden könnten. Dies entspricht einem jährlichen Finanzierungsrahmen von rund 0,5 Mrd. Euro. Daher muss der Umbau der bestehenden Gasinfrastruktur kurzfristig angegangen werden, um die bestehende Erdgasinfrastruktur zu einer EE-Gasinfrastruktur weiterzuentwickeln.

³<https://www.dvgw.de/der-dvgw/aktuelles/presse/presseinformationen/dvgw-presseinformation-vom-27062019-power-to-gas-potenzial-in-verteilnetzen>

⁴ „Eckpunkte der Regulierung deutscher Wasserstoffnetze im Kontext einer Anpassung des europarechtlichen Rahmens und ihre Finanzierung durch Integration in den rechtlichen Rahmen der Gasnetzregulierung“, BBH 2020